

Zwanzig Jahre Liturgiereform

Rückschau und Ausblick

Von Reiner Kaczynski

Als erstes Ergebnis der Diskussionen auf dem 2. Vatikanischen Konzil wurde am Ende der zweiten Sitzungsperiode, am 4. Dezember 1963, die Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« (SC) verabschiedet, durch die zur »Pflege und Erneuerung der Liturgie« Grundsätze ins Gedächtnis gerufen und praktische Richtlinien aufgestellt werden sollten¹. Schon im Jahr 1964 begann die Erneuerungsarbeit. Papst Paul VI. hatte zu diesem Zweck eine Reformkommission eingesetzt, das »Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia«, zu dessen Präsidenten er den für eine grundlegende Reform aufgeschlossenen Bologneser Erzbischof und Konzilsmoderator, Kardinal Giacomo Lercaro, berief und als dessen Sekretär er P. Annibale Bugnini CM bestimmte, der die Arbeit der die Liturgiekonstitution vorbereitenden Kommission geleitet hatte, zu Beginn des Konzils jedoch von der Reform abgeneigten Kreisen der Römischen Kurie aus seiner einflußreichen Position verdrängt worden war².

Daß die Reformarbeit sofort begann und rasch zu ersten Ergebnissen führte, war möglich, weil Paul VI. dem »Consilium« eine weitgehende Unabhängigkeit zugestand von der Vatikanischen Ritenkongregation, die sich zunächst für die Durchführung der Bestimmungen der Liturgiekonstitution für zuständig hielt. Am 8. Mai 1969 wurde die 1588 von Sixtus V. errichtete Ritenkongregation in die Kongregation für die Heiligsprechungen (S. Congregatio pro Causis Sanctorum) umgewandelt und das inzwischen als Abteilung der Ritenkongregation arbeitende Sekretariat des »Consilium« — dieses beendete seine Tätigkeit erst im April 1970³ — zur selbständigen Kongregation für den Gottesdienst (S. Congregatio pro Cultu Divino) erhoben⁴.

Aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr der Konstituierung des »Consilium« versammelten sich die Vorsitzenden und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen aus der ganzen Welt vom 23. bis zum 28. Oktober 1984 in Rom zu einem Kongreß, der unter dem Thema »Zwanzig Jahre Liturgiereform. Bilanz und Ausblick«

¹ Vgl. SC 3.

² Vgl. P. Marini, *Le premesse della grande riforma liturgica (Ottobre-Dicembre 1963)*: *Notitiae* 20 (1984) 302—332 (339).

³ Vgl. R. Kaczynski (Hrsg.), *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I (1963—1973)*, Torino 1976, 2072—2075 (im folgenden mit dem Namen des Herausgebers abgekürzt).

⁴ Vgl. ebd. 1761—1773. Leider gelang die noch von Paul VI. am 11. Juli 1975 versuchte, von der Sache her angemessene Verbindung von Gottesdienstkongregation und Sakramentenkongregation (S. Congregatio pro Sacramentis et Cultu Divino: vgl. *Notitiae* II [1975] 209—211) nicht, so daß Johannes Paul II. die Abteilung für den Gottesdienst am 5. April 1984 erneut zur Congregatio pro Cultu Divino verselbständigte: Vgl. *Notitiae* 20 (1984) 237.

stand⁵. Die Akten dieses Kongresses sind noch nicht publiziert, doch lassen bereits die veröffentlichten Zusammenfassungen der Referate erkennen, daß wohl keines der vom 2. Vaticanum verabschiedeten Dokumente das Leben katholischer Gemeinden so stark verändert hat, wie die Liturgiekonstitution, deren Grundsätze und praktische Richtlinien jedoch auf Weltebene noch keineswegs als voll verwirklicht gelten können.

Das mag besonders deutlich geworden sein in der letzten Rede auf dem Kongreß, die der Erzbischof von Karachi, Kardinal Joseph Cordeiro, hielt. Er beschrieb das Verhalten eines Durchschnittskatholiken bei der Sonntagsmesse vor 20 Jahren und stellte dem die heute in einer Gemeinde, die die Liturgiereform gut durchgeführt hat, zu beobachtende Praxis gegenüber. Er stellte dazu fest, daß während dieser zwei Jahrzehnte so etwas wie eine Revolution vor sich gegangen sei. Am Schluß seiner Intervention forderte er aber dazu auf, noch mehr Mut zu beweisen bei der gottesdienstlichen Erneuerung, die in verantwortungsbewußter Kreativität weitergeführt werden müsse. Und solange die Liturgie nicht zu einer wirklichen Bekehrung der Gemeinden führe, bleibe noch sehr viel zu tun⁶.

Wer die Liturgiekonstitution heute, zweiundzwanzig Jahre nach ihrer Veröffentlichung, aufmerksam liest, wird dem pakistanischen Kardinal zustimmen müssen. Er wird zunächst mit Genugtuung feststellen, daß nahezu alle die liturgischen Feiern selbst betreffenden praktischen Richtlinien in die erneuerten liturgischen Bücher des römischen Ritus eingegangen sind und den Gottesdienst der Kirche, wenn auch noch nicht überall, tiefgreifend verändert haben. Er wird aber auch erstaunt, ja enttäuscht sein, daß andere, nicht die Gottesdienstfeier selbst, sondern eher ihre Voraussetzungen betreffende Richtlinien und wichtige Grundsätze, die die Konstitution aufgestellt hat, bis heute kaum beachtet werden, daß beispielsweise tiefgreifende Anpassungen, wie sie die Konstitution vorgesehen hat⁷, bisher nur zögernd und von seiten der römischen Behörden, die dazu eigentlich ermutigen sollten, nicht ohne Ängstlichkeit vorgenommen wurden. Auf diese Beobachtungen soll im folgenden näher eingegangen werden⁸.

I. Revision der liturgischen Bücher

Als gegen Ende der zweiten Sitzungsperiode des Konzils langsam in die Öffentlichkeit drang, was von den vielen konkreten Vorschlägen, die der *Commissio liturgica praeparatoria* gemacht worden waren, nun tatsächlich in der feierlich zu verabschiedenden Liturgiekonstitution stehen sollte, waren nicht wenige sehr enttäuscht.

⁵ Vgl. *Venti anni di riforma liturgica. Bilancio e prospettiva: Notitiae* 20 (1984) 713—920.

⁶ Vgl. ebd. 894—896.

⁷ Vgl. SC 40. Zur Frage der Anpassung wurde auf dem Kongreß in Rom am 25. Oktober von A. Chupungco eine eigene *Relatio* vorgetragen: *Adaptation of the Liturgy to the Culture and Traditions of Peoples: Notitiae* 20 (1984) 820—826.

⁸ Die folgenden Überlegungen habe ich in ähnlicher Form bereits vorgetragen: *Zwanzig Jahre Liturgiekonstitution. Eine Bestandsaufnahme: Notitiae* 19 (1983) 764—780.

Nur einiges sei beispielhaft genannt, das die damalige Unzufriedenheit verständlich macht: Die Konzelebration sollte nur in wenigen Fällen erlaubt sein⁹, die Kommunion unter beiden Gestalten nur bei seltenen Gelegenheiten gereicht werden¹⁰, die Muttersprache in der Meßfeier auf den Wortgottesdienst beschränkt und im Stundengebet Ausnahme bleiben¹¹. Nach Veröffentlichung der Konstitution wurde im Hinblick auf ihre wenigen konkreten Bestimmungen auch noch zur Geduld gemahnt¹².

Es bedurfte nicht geringer Überredungskunst der an der Abfassung der Konstitution unmittelbar Beteiligten, um Ungeduldigen und Unzufriedenen klar zu machen, daß es nicht darauf ankam, ob Positives mit aller Deutlichkeit oder eher vorsichtig gesagt wurde, sondern vielmehr darauf, daß Negatives nicht gesagt wurde. So war beispielsweise bei der Bestimmung über die Kommunion unter beiden Gestalten bedeutsamer als die aufgezählten Fälle das Wörtchen *veluti*, das davor stand¹³, und es war wichtiger, Aussagen wie jene, daß der Kanon der Messe unangetastet bleiben solle¹⁴, zu verhindern, als konkrete Vorschläge zu machen, wie das Hochgebet erneuert werden könnte. In den folgenden Jahren der Erneuerungsarbeit konnte darum die Entwicklung weit über das hinausgehen, was die Konstitution vorgesehen hatte, ohne ihr zu widersprechen.

Bereits zehn Jahre nach dem Beginn der nachkonziliaren Liturgiereform konnte der Präfekt der Gottesdienstkongregation vor der Römischen Bischofssynode erklären, daß die Erneuerung der lateinischen liturgischen Bücher fast abgeschlossen sei. Es fehlten nur noch die Sachbenediktionen des Pontifikale, deren Erscheinen für Ende 1974 angekündigt wurde, die Benediktionen des Rituale und das Martyrologium, die 1975 publiziert werden sollten, sowie das Caeremoniale Episcoporum und ein als Anregung für die Bischöfe und Bischofskonferenzen gedachter Liber precum, für die kein Datum der Veröffentlichung angegeben wurde. Von Band V der Liturgia Horarum sprach der Präfekt nicht¹⁵.

Inzwischen sind drei der damals noch ausstehenden Bücher publiziert worden: Die Sachbenediktionen des Pontifikale im Jahr 1977 als *Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, die Benediktionen des Rituale (*De Benedictionibus*) und das Caeremoniale Episcoporum im Jahr 1984. An einer Neuauflage des Martyrologium Romanum wird intensiv gearbeitet, an den beiden anderen immer noch fehlenden Büchern nicht. Dem Artikel 25 der Liturgiekonstitution, der die Revision aller liturgischen Bücher in Auftrag gab, wird also noch längere Zeit nicht vollständig entsprochen sein. Dabei ist vor allem an jenes liturgische Buch zu denken, das gleichsam einen

⁹ Vgl. SC 57.

¹⁰ Vgl. SC 55.

¹¹ Vgl. SC 36, 54 und 101.

¹² Vgl. z. B. das Hirtenschreiben der deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus vom 4. Dezember 1963, in: E. J. Lengeling, Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie (Reihe Lebendiger Gottesdienst 5/6), Münster ²1965, 7*—12*.

¹³ Vgl. Acta Synodalia II, pars II 305.

¹⁴ Vgl. ebd. 300.

¹⁵ Vgl. Notitiae 10 (1974) 355 f.

»Geburtsfehler« hat, an die Liturgia Horarum, in deren Allgemeiner Einführung der einjährige Zyklus der Schriftlesung in der Lesehore in einem Artikel (153) kurz erwähnt wird, obwohl er den lateinisch Betenden als einziger zur Verfügung steht, während der zweijährige Zyklus in sieben Artikeln (146—153) eingehend beschrieben wird, obwohl er erst in dem als Anhang deklarierten, bis heute immer noch nicht fertiggestellten Band V stehen soll. Für das deutsche Sprachgebiet sind die drei noch nicht veröffentlichten Bücher allerdings nicht von großer Bedeutung¹⁶.

Es gibt keinen Artikel der Kapitel II—VII der Liturgiekonstitution, der bei der Erarbeitung der jeweils einschlägigen Bücher völlig unberücksichtigt geblieben wäre. Im Gegenteil hatte sich sehr bald gezeigt, daß die offenen Formulierungen der Konstitution ermöglichten, sowohl auf manchen Vorschlag zurückzugreifen, der vor dem Konzil gemacht worden war, als auch in Richtung der Äußerungen der Konzilsmehrheit über den Buchstaben der Konstitution hinauszugehen. Die nach Erscheinen des neuen CIC nötig gewordenen Änderungen in den liturgischen Büchern bedeuteten nur in einigen Fällen einen Rückschritt¹⁷.

Freilich gab es auch das Gegenteil: Bei der Erstellung des Römischen Generalkalenders wurde Artikel 111 der Konstitution ganz bewußt nicht im Sinn der Konzilsväter ausgeführt, die nur die Feier weniger Heiliger, »die wirklich von allgemeiner Bedeutung sind«, im ganzen Bereich des römischen Ritus erhalten wissen wollten. Weil man Verwunderung und Anstoß befürchtete¹⁸, wartete man nicht die Erstellung der Eigenkalender ab, um danach die Feier wirklich bedeutsamer Heiliger auf den ganzen Bereich des römischen Ritus auszudehnen, sondern man ging vom vor-konziliaren römischen Kalender aus und suchte die Anzahl der Heiligenfeiern niedriger zu halten — ein Verfahren, das infolge ungeschickter Publizierung zu erheblicher Unruhe und Verwirrung Anlaß gab¹⁹, weil die Reduzierung der im ganzen weltumspannenden Bereich des römischen Ritus in Stundengebet und Meßfeier verpflichtend zu feiernden Heiligen als ein »Abschaffen der Heiligen« mißverstanden wurde.

Die wohl einschneidendste Neuerung, die das 2. Vaticanum im Hinblick auf die Gottesdienstfeier der lateinischen Kirche brachte, bestand in der Anerkennung der

¹⁶ Das »Gotteslob« ist ein sicherlich viel geeigneteres Gebetbuch für die Gläubigen in unseren Ländern als es ein auf Weltebene erarbeiteter »Liber precum« je sein könnte. Die zweijährige Leseordnung ist in das deutsche Stundenbuch eingearbeitet. Für das Martyrologium bildet einen gewissen Ersatz das Buch von J. Torsy (Hrsg.), Der große Namenstagskalender. 3 500 Namen und 1 495 Lebensbeschreibungen unserer Heiligen (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift »Gottesdienst«), Einsiedeln u. a. 1975 (in der jüngsten Neubearbeitung ist das Buch ergänzt auf 3 720 Namen und 1 560 Lebensbeschreibungen). Ein anderes liturgisches Buch wird allerdings gerade in Deutschland besonders erwartet, jener Teil des Rituale Romanum nämlich, der den Großen Exorzismus neu regelt. In Deutschland sind bereits im Auftrag der Bischofskonferenz Vorarbeiten geleistet und deren Ergebnisse nach Rom geleitet worden. Nachdem in Rom während der ersten Phase der nachkonziliaren Liturgiereform gezögert wurde, den Großen Exorzismus überhaupt zu erneuern, wird die Frage in nächster Zeit vermutlich verhandelt werden (vgl. Notitiae 21 [1985] 110).

¹⁷ Vgl. R. Kaczynski, Notwendige Änderungen der liturgischen Bücher aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983: Liturgisches Jahrbuch 34 (1984) 84—99.

¹⁸ Vgl. Der Römische Kalender (Nachkonziliare Dokumentation 20), Trier 1969, 115.

¹⁹ Vgl. Notitiae 5 (1969) 294—303.

Muttersprachen als neben dem Latein gleichwertiger Liturgiesprachen, wenn auch anfangs noch nicht für alle im Gottesdienst verwendeten Texte²⁰. Dies hatte zur Folge, daß künftig nicht nur das Rituale, sondern auch andere liturgische Bücher muttersprachliche Texte enthalten konnten. Während für das Rituale von Anfang an rein muttersprachliche Textausgaben vorgesehen waren, sollten Meßbuch, Stundenbuch und Pontifikale zuerst als zweisprachige Ausgaben erscheinen²¹. Die Bestimmung wurde später nur noch einmal eingeschränkt, nämlich in einer vom Sekretär des »Consilium« erlassenen Mitteilung bezüglich der Übersetzung des Römischen Kanons²². Beachtet wurde sie bei dieser Gelegenheit zum letzten Mal. 1969 wurde sie für das Meßbuch offiziell aufgehoben²³; auch wenn dies für Stundenbuch und Pontifikale nicht geschah, sind liturgische Bücher heute im allgemeinen einsprachig²⁴. Doch gelten sie nach dem Kirchenrecht offensichtlich nicht mehr (bzw. immer noch nicht) als »liturgische Bücher«, da im CIC nur der Ausdruck »libri liturgici necnon eorum versiones in linguam vernaculam« verwendet wird²⁵. In der gottesdienstlichen Praxis werden rein muttersprachliche Bücher gebraucht, die selbstverständlich als »liturgische Bücher« zu gelten haben. Zweisprachig könnten die meisten von ihnen ohnehin nicht mehr sein, da Möglichkeiten zur Anpassung heute nicht mehr nur im Rituale²⁶, sondern auch in anderen Büchern vorgesehen sind²⁷.

Ihre vollständige Übersetzung und Anpassung, Approbation, Konfirmierung und Veröffentlichung wird infolge der in vielen Ländern unzureichenden personellen oder /und technischen Möglichkeiten noch lange Zeit in Anspruch nehmen. Vielfach werden auch bereits publizierte Bücher entsprechend Artikel 63 b der Konstitution noch angepaßt werden müssen²⁸. Dies gilt gleichermaßen für manche lateinische Modellbücher, wie den als erstes liturgisches Buch nach dem Konzil promulgierten

²⁰ Vgl. SC 36, 39, 54, 63, 76, 78, 101, 113.

²¹ Vgl. das Dekret der Ritenkongregation vom 27. Januar 1966, 5; Kaczynski 585; für Meßbuch und Stundenbuch war dies bereits von der ersten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vom 26. September 1964, 57 und 89, festgelegt worden: Kaczynski 255 und 287.

²² Vgl. Kaczynski 988.

²³ Vgl. Kaczynski 1996.

²⁴ Ausnahmen bilden jene Missalien, bei deren Drucklegung die Anweisung befolgt wurde, einen lateinischen Anhang vorzusehen — vgl. Kaczynski 1997 — und Bücher, die etwa die Rubriken lateinisch, die Texte in der Muttersprache enthalten, wie der deutsche Liber de Ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi, Einsiedeln u. a. 1971.

²⁵ Can. 826 § 2; vgl. auch can. 838 §§ 2 und 3.

²⁶ Vgl. SC 63 b, ferner 39.

²⁷ Vgl. z. B. für das Meßbuch: Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch 6, 21, 26, 50, 56 b, i, 232, 242, 263, 288, 290, 304, 305, 308, 318; für das Stundenbuch: Allgemeine Einführung in das Stundenbuch 92, 162, 178, 184; für das Pontifikale: Ordo Confirmationis 16; Ordo dedicationis ecclesiae et altaris II 18 und IV 24. Vgl. für das Missale meinen Aufsatz: Der Ordo Missae in den Teilkirchen des römischen Ritus: Liturgisches Jahrbuch 25 (1975) 99—136.

²⁸ Dies gilt beispielsweise im deutschen Sprachgebiet nicht nur für die bisher nur in Studienausgaben erschienenen Rituale-Teile (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche; Kommunionempfang und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe; Die Feier der Buße), sondern auch für bereits approbierte und konfirmierte Teile des Rituale, wie die Feier der Krankensakramente und die Feier der Trauung.

Pontifikale-Teil für die Ordinationen²⁹. Man wird also weder bei den lateinischen, noch bei den muttersprachlichen Ausgaben der liturgischen Bücher an jenen Punkt kommen dürfen, an dem jede Weiterarbeit ausgeschlossen erschiene, da man der Meinung wäre, das für alle Zeiten Beste sei erreicht. Für eine lebendige Gottesdienstfeier ist es nötig, liturgische Texte nicht für alle Zeiten festschreiben zu wollen.

Für einen Teil des Rituale hat das Konzil selbst den Bischofskonferenzen die Möglichkeit gegeben, sich nicht an die lateinische Vorlage zu halten: Die Feier der Trauung kann nach einem Eigenritus erfolgen, »der den Gewohnheiten des Landes und des Volkes entspricht«³⁰. Weil das lateinische Benediktionale nicht, wie zunächst angekündigt, 1975 erschienen ist, haben die Liturgiekommissionen des deutschen Sprachgebiets Anfang 1976 die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst um die Erlaubnis gebeten, auch für die Segnungen ein muttersprachliches Benediktionale ohne lateinische Vorlage erarbeiten zu dürfen. Der Bitte wurde unter bestimmten Bedingungen entsprochen. Damit wurde zum ersten Mal einem Sprachgebiet innerhalb des römischen Ritus gestattet, über den Trauungsritus hinaus unabhängig von einem lateinischen Modell ein liturgisches Buch zu erstellen, das volle Gültigkeit für die Gottesdienstfeier besitzen sollte³¹. Wenn dieses Buch auch nur »ad interim bis zum Erscheinen des erneuerten römischen Benediktionale für den liturgischen Gebrauch« zugelassen wurde³² und der neue CIC das den Bischofskonferenzen in der Liturgiekonstitution zuerkannte Recht, neue Sakramentalien hinzuzufügen³³, wieder aberkannte³⁴, sollten die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebiets in Rom darauf hinwirken, daß das im Vergleich zum lateinischen Benediktionale an Formularen viel reichere deutsche weiterhin zum Gebrauch zugelassen bleibt.

Gottesdienstfeier läßt sich nicht nur durch liturgische Bücher regeln. Aus diesem Grund wurden in den beiden Jahrzehnten nach der Veröffentlichung der Liturgiekonstitution von den verschiedenen mit ihrer Durchführung beauftragten vatikanischen Behörden immer wieder Instruktionen, Direktorien, Dekrete, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Rundschreiben herausgegeben. Teilweise hatten sie vorläufigen Charakter; oft legten sie ausführlicher in Einzelheiten dar, was liturgische Bücher nur knapp und allgemein sagen können. Als Beispiel sei das Direktorium für

²⁹ Vgl. die Mitteilung über drei Sitzungen der Studiengruppe »De editione altera libri de sacris Ordinibus«: *Notitiae* 10 (1974) 288 und 347, sowie den Hinweis: *Notitiae* 20 (1984) 389. Nach zehnjähriger Unterbrechung ist die Arbeit an einer *Editio typica altera* in der neu errichteten *Congregatio pro Cultu Divino* wieder aufgenommen worden. Eine Studiengruppe unter Leitung des Verfassers hat am 18./19. März 1985 das Schema verabschiedet, das am 21. Mai von den Konsultoren der Kongregation gebilligt wurde und nach erneuter Überarbeitung im Oktober 1985 der Plenaria vorgelegt werden wird: vgl. *Notitiae* 21 (1985) 179 f.

³⁰ SC 77.

³¹ Vgl. das Benediktionale — Studienausgabe besonderer Art: *Gottesdienst* 13 (1979) 25 f. Die Besonderheit der Studienausgabe besteht darin, daß es sich um keine vorläufige Übersetzung eines lateinischen Liturgiebuches handelt.

³² Vgl. das im Benediktionale selbst (S. 4) wiedergegebene Schreiben der vatikanischen Kongregation.

³³ Vgl. SC 79 in Verbindung mit 63 b.

³⁴ Vgl. can. 1167 § 1.

die Meßfeier mit Kindern genannt, das als Anhang der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch³⁵ und als Richtschnur für die Anpassung der Meßfeier an eine bestimmte Gemeinschaft³⁶ verstanden werden muß. Damit gehört das Direktorium zu jenen noch nicht sehr zahlreichen Dokumenten, die deutlich machen, daß mit der Neuherausgabe der liturgischen Bücher die Liturgiereform noch nicht abgeschlossen sein kann, und die daher für die künftige Erneuerungsarbeit richtungweisend sind.

II. Liturgische Bildung

Im April 1964 hat der damalige Bischof von Mainz, Hermann Volk, bei seinem Schlußwort zu dem in seiner Bischofsstadt abgehaltenen Deutschen Liturgischen Kongreß die Vermutung geäußert: »Es könnte sein, daß wir bald sehr viel mehr dürfen, als wir jetzt schon können.« Die Vermutung hat sich in einem doppelten Sinn bewahrheitet: Man durfte sehr bald vieles im Gottesdienst, was 1964 noch nicht möglich war, und man durfte sehr bald vieles, wozu man 1964 noch nicht fähig war, wozu viele aber — wie man beobachten kann — auch mehr als zwanzig Jahre später noch nicht fähig sind.

Kritik, die in unseren Tagen am Gottesdienst der Kirche geübt wird, bezieht sich zumeist nicht auf den Inhalt des Gottesdienstes oder auf seine Reform, sondern vielmehr auf die Art und Weise, wie Gottesdienst — vor allem durch manche Vorsteher — persolviiert wird. Häufig hat man die theologischen und historischen Hintergründe der Erneuerung des Gottesdienstes nicht studiert und die pastoralen Einführungen der liturgischen Bücher kaum zur Kenntnis genommen. Die liturgische Praxis verstößt dann nicht selten gegen den Geist des Konzils, wirkt formalistisch wie oftmals vor dem 2. Vaticanum und damit unbefriedigend und falsch; das falsch Praktizierte wird selbstverständlich auch falsch verstanden, kann darum auch anderen nicht verständlich gemacht werden. So kommt es, daß in Zukunft im Hinblick auf die liturgische Bildung, die weithin im argen liegt, noch sehr viel zu tun bleibt.

Bereits im Jahr 1976 hat E. J. Lengeling diesbezüglich eine »kritische Bilanz« gezogen³⁷, die sehr negativ ausgefallen ist. Was bisher für die liturgische Bildung der Priesteramtskandidaten und Kirchenmusiker, der Diakone und Priester, und damit letztlich der Gemeinden, getan wurde, bleibt weit hinter dem zurück, was die Liturgiekonstitution³⁸, die anderen Konzilsdokumente und ihre Ausführungsbestimmungen verlangen und die liturgischen Bücher voraussetzen. Lengeling schreibt: »Vor allem haben viele Priester es für überflüssig gehalten, zunächst sich und dann die Gemeinden mit Wortlaut und Geist der liturgischen Erneuerung vertraut zu machen ... Daher sind die Feiern ... allzuoft bestimmt durch eine mehr oder weniger

³⁵ Vgl. 4: Kaczynski 3118.

³⁶ Vgl. 3: Kaczynski 3117.

³⁷ Vgl. E. J. Lengeling, *Kritische Bilanz*, Regensburg 1976.

³⁸ Vgl. SC 14—20; 115 und 129.

große Willkür bis hin zur Anarchie oder — wohl in den meisten Fällen — durch einen Neo-Rubrizismus, der jedoch die neuen Bestimmungen nur teilweise kennt und anwendet . . . oder diese Bestimmungen oft mißverstehet«³⁹.

Waren unmittelbar nach dem Konzil viele Priester mit der Aufgabe, die Gottesdienstfeiern den Gemeinden zu erläutern und nahezubringen, überfordert, so dürfte dies den nach dem Konzil ausgebildeten Priestern eigentlich nicht mehr schwer fallen. Doch die meisten Hinweise zur liturgiewissenschaftlichen und liturgiepastoralen Ausbildung — zuletzt in der Instruktion der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 3. Juni 1979⁴⁰ — blieben vielerorts unbeachtet. Ein in Liturgiewissenschaft und Liturgiepastoral gar nicht ausgebildeter sowie von liturgischer Spiritualität nicht oder kaum geprägter Klerus kann Gemeinden nicht zum verständigen Vollzug der Gottesdienstfeier als ihrer ersten und wichtigsten Aufgabe⁴¹ anleiten. Darum versteht die *Ratio fundamentalis* für die Priesterbildung die Liturgie als Quelle des Glaubens und der theologischen Erkenntnis und nennt die Liturgiewissenschaft sofort nach der Exegese und vor der Dogmatik als eine Hauptdisziplin, die »daher nicht unter rein juridischem, sondern unter theologischem, historischem sowie spirituellem und pastoralem Aspekt im inneren Zusammenhang mit den anderen Disziplinen dargeboten werden« soll⁴². Doch schon wird da und dort geäußert, man habe wohl in der Euphorie gleich nach dem Konzil übertrieben, als man die Liturgie im Leben der Kirche so hoch bewertete und der Liturgiewissenschaft innerhalb der Theologie eine solche Vorzugsstellung zuwies. Man hält die Liturgie vielfach eben auch heute noch nur für eine Abfolge von »Riten und Zeremonien«, die geregelt werden durch Rubriken, in deren Beachtung eingeführt werden muß.

Mangelnde liturgische Bildung hat ihre Auswirkung gelegentlich auch auf die Diktion kirchenamtlicher, sogar römischer Dokumente. Die immer wieder anzutreffende Unterscheidung in Sakramente und Liturgie, Sakramente und Gottesdienst — sie hat sich sogar durchgesetzt in der Bezeichnung der von 1975—1984 zuständigen Vatikanischen Kongregation »*pro Sacramentis et Cultu Divino*«! — ist eine eklatante Mißachtung der Umschreibung der Liturgie durch die Konzilsväter in Artikel 7 der Konstitution, wonach Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi selbstverständlich die Sakramente mit einschließt⁴³.

Als ein weiteres Beispiel sei der neue CIC angeführt: Darin heißen liturgische Feiern an manchen Stellen immer noch in vorkonziliarer Terminologie liturgische »Zeremonien«⁴⁴, liturgische »Funktionen«⁴⁵ oder liturgische »Übungen«⁴⁶, Benennun-

³⁹ Lengeling (vgl. Anm. 37) 110.

⁴⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 14.

⁴¹ Vgl. SC 10.

⁴² Kaczynski 2016.

⁴³ Ähnlich hatte auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine Sachkommission II »Gottesdienst — Sakramente — Spiritualität«, die zwei getrennte Beschlüsse vorbereitete: »Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral« und »Gottesdienst«.

⁴⁴ Vgl. z. B. can. 788 und die Überschrift von can. 924.

⁴⁵ Vgl. can. 503.

⁴⁶ Vgl. can. 785 § 1.

gen, die nur das äußere Tun, nicht den inneren Gehalt meinen können. Und selbstverständlich ist der immer wieder verwendete Ausdruck »ecclesia universa«, wenn es um die lateinische Kirche und deren römischen Ritus geht, unangebracht⁴⁷. In diesem Anspruch der lateinischen Kirche als »Gesamtkirche« zu gelten, obwohl man nur Teilkirche ist, hat sich das eigentlich unerhörte Verfahren des 2. Vaticanums niedergeschlagen, das als ökumenisches Konzil den Gottesdienst eines (wenn auch sehr großen) Teilbereichs der Kirche neu geordnet hat. Das aber wäre Aufgabe nicht einer ökumenischen, sondern vielmehr einer teilkirchlicher Synode. Eigentlich sollte das 2. Vaticanum nicht nur das erste, sondern auch das letzte ökumenische Konzil sein, das zu gottesdienstlichen Fragen Stellung nahm, die nur den römischen Ritus oder die lateinische Kirche berühren.

III. Weiterentwicklung des römischen Ritus

Unter den im ersten Kapitel der Liturgiekonstitution dargelegten »Allgemeinen Grundsätzen zur Erneuerung und Förderung der Liturgie« finden sich auch jene vier Artikel 37—40, in denen Regeln aufgestellt werden, nach denen vorzugehen ist, wenn im Rahmen der Liturgiereform der Gottesdienst »an die Eigenart und Überlieferung der Völker« angepaßt werden soll.

Artikel 39 beschreibt das inzwischen geläufige Verfahren bei der Erstellung der liturgischen Bücher: Diese geben in ihrer lateinischen Fassung an, in welchen Bereichen des Gottesdienstes die Bischofskonferenzen Anpassungen vornehmen können. Auch wenn über eine Bestätigung dieser Anpassungen durch den Apostolischen Stuhl hier ausdrücklich nichts gesagt wird, so hat sie sich zwangsläufig dadurch ergeben, daß die jeweils für nötig erachteten Anpassungen in die muttersprachlichen liturgischen Bücher eingearbeitet sind, die aufgrund des Apostolischen Schreibens »Sacram Liturgiam« vom 25. Januar 1964 nach der Approbation durch die zuständige Bischofskonferenz dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt werden müssen⁴⁸.

Die Konzilsväter sahen klar voraus, daß nicht in jedem Fall die gemäß Artikel 39 im Rahmen der künftigen liturgischen Bücher vorgesehenen Anpassungen ausreichen werden. Sie haben sich deshalb in Artikel 40 dazu bekannt, daß tiefer greifende, darum auch schwierigere Anpassungen vorhergehender Experimente bedürfen, die mit Billigung des Apostolischen Stuhles unter Aufsicht der Bischofskonferenzen vorgenommen werden sollen.

Dies ist bisher erst in wenigen Fällen geschehen; in Zukunft wird es wohl dringender verlangt werden. Rom wird gut daran tun, die entsprechenden Erlaubnisse großzügig zu geben, um zu verhindern, daß ihm die Entwicklung völlig aus den Händen gleitet. Schon heute sind nicht mehr alle liturgischen Bücher in Rom bekannt, die im

⁴⁷ Vgl. z. B. can. 838 § 2.

⁴⁸ Vgl. Kaczynski 188.

Rahmen des römischen (?) Ritus verwendet werden. Dessen ist sich auch die Gottesdienstkongregation sicher⁴⁹.

Das Konzil hatte sodann in Artikel 37 beteuert, daß die Kirche auch in ihrem Gottesdienst keine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht machen wolle, soweit es nicht um Fragen des Glaubens oder des Allgemeinwohls geht. Aus dieser in der Tradition begründeten Aussage müssen nun die praktischen Konsequenzen gezogen werden.

Es ist das Ergebnis einer ungunstigen Entwicklung, wenn heute »katholische Liturgie« vielfach mit »Liturgie im römischen Ritus« gleichgesetzt wird. Diese Entwicklung setzte bereits im Mittelalter ein, als im 7. Jahrhundert der keltisch-irische Ritus unter dem Einfluß der Missionare, die die römische Ordnung auf den Britischen Inseln berücksichtigt wissen wollten, aufgegeben wurde, als Karl der Große (+ 814) den gallischen Ritus verbot, um durch die einheitliche römische Liturgie die Einheit seines Reiches zu fördern, und als schließlich unter Gregor VII. der altspanische Ritus untersagt wurde (1085). Die berechtigten Bestrebungen des Trienter Konzils, gottesdienstliche Fehlentwicklungen aufzuhalten, führten zur Vereinheitlichung der westlichen Liturgie, in der verhältnismäßig wenige Ausnahmen zugelassen waren, die, den zentralistischen Tendenzen vor und nach dem 1. Vatikanum folgend, zum größten Teil ebenfalls untergingen⁵⁰. Daneben hatte sich nur die Mailänder Liturgie als eigenständiger Ritus über die Jahrhunderte hinweg erhalten. Infolge der Schismen mit den orientalischen Kirchen fielen katholische Gemeinden, die nach östlichen Riten Gottesdienst feierten, kaum ins Gewicht. »Katholisch« wurde in der Praxis als »westlich« verstanden, »orthodox« als »östlich«; westliche Liturgie aber war generell römische Liturgie; (obwohl es neben dem römischen Ritus auch noch den mailändischen und, wenigstens auf eine Kapelle in Toledo beschränkt, den altspanischen gab, sprach man oft genug — auch nach dem Konzil noch — vom römischen als vom »lateinischen« Ritus)⁵¹. Sie war bei Anbruch der Neuzeit auch tatsächlich noch auf Westeuropa beschränkt. Diese westeuropäische Liturgie wurde von Missionaren und Auswanderern über die ganze Erde hin verbreitet.

Das Ergebnis dieser Entwicklung — die Alleinherrschaft des römischen Ritus — kann nun rückgängig gemacht werden aufgrund von Artikel 37, wo theoretisch der Uniformität der Liturgie eine klare Absage erteilt ist. Dem scheint die Aussage von Artikel 38 zu widersprechen, daß alle Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker zu geschehen habe »unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen« (*servata substantiali unitate ritus romani*). Doch hat glücklicherweise noch niemand zu definieren versucht, worin genau beim römischen Ritus »die Einheit im Wesentlichen« (*substantialis unitas*) besteht. Die Vor-

⁴⁹ Vgl. die aufschlußreiche Studie von J. Gibert, *Le lingue nella liturgia dopo il Concilio Vaticano II: Notitiae* 15 (1979) 387—520; hier 396f.

⁵⁰ Ausnahmen bildeten etwa noch die Sonderformen von Braga und Lyon. Lyon hat seinen Sonderritus nach dem Konzil aufgegeben, Braga ihn gegen den Widerstand des jüngeren (!) Klerus in sehr eingeschränktem Maß behalten: vgl. *Notitiae* 8 (1972) 144—150. 355.

⁵¹ Vgl. z. B. Kaczynski 802, 1248, 1892, 2922.

stellungen freilich, worin römische Liturgie einheitlich sein müsse, haben sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten stark gewandelt⁵².

Es muß in diesem Zusammenhang außerdem Artikel 4 der Liturgiekonstitution beachtet werden, wonach die Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Die Formulierung »omnes ritus legitime agnitos« wurde statt der im Schema zunächst vorgesehenen »omnes ritus legitime vigentes« gewählt, weil hier nicht nur die im Augenblick der Verabschiedung der Konstitution bestehenden Riten gemeint sein sollten, sondern auch andere, die in späterer Zeit möglicherweise entstehen würden⁵³. Damit hat das Konzil nicht nur die bis in das Pontifikat Pius' IX. hinein vertretene irriige Meinung von der Überlegenheit der lateinischen Riten (*praestantia latini*) erneut abgelehnt, sondern auch die Entstehung neuer Riten grundsätzlich bejaht⁵⁴. Da es hier nicht um neue orientalische Riten gehen kann und hier wohl auch nicht daran gedacht war, mit dieser Aussage den getrennten Kirchen des Westens bei einer Vereinigung mit der katholischen Kirche ihren Ritus zu belassen, kann Artikel 4 nur als Modifizierung von Artikel 38 verstanden werden, und zwar in dem Sinn, daß sich in Zukunft aus dem viel zu großen Bereich des römischen Ritus neue Riten bilden können, ohne daß die *unitas substantialis* mit dem römischen Ritus gewahrt bleiben müßte.

Das hatten mehrere Bischöfe bereits in ihren Eingaben während der Vorbereitungszeit des Konzils gefordert. Es seien einige Beispiele dafür angeführt:

T. Martina, Apostolischer Präfekt von Yih sien (China): »Eadem fere ratione qua Ecclesiis Orientalibus autonomia quaedam liturgica et canonica agnoscitur, absque praeiudicio unionis Ecclesiae Catholicae, haec autonomia sub vigilantia Ap. Sedis et cum debita ab ea dependentia, videtur concedenda Ecclesiis missionariis. Nostra enim liturgia nimis redolet europaeum vel romanum: nil dicit animo horum populorum, quorum cultura et indoles longe distant a nostris«⁵⁵.

A. I. Matthysen, Apostolischer Vikar von Lac Albert (Zaire): »Tout en gardant l'unité fondamentale de la liturgie, ne pourrait-on pas en distinguer 6 ou 7 grandes formes, suivant le grandes cultures humanistes: culture, et donc ,liturgie' occidentale (grecolatine); culture, et donc ,liturgie' sémitique (Afrique Nord, Proche-Orient); culture, et donc ,liturgie' noir (Afrique centrale); culture, et donc ,liturgie sino-japonnaise'; culture, et donc ,liturgie indienne'; culture et donc ,liturgie slave'; culture, et donc ,liturgie américaine' (Sud)«⁵⁶.

I. P. A. Wittebols, Apostolischer Vikar vom Wamba (Zaire): »Ne in minimis declinem, dicam me videre universalem et unitam Ecclesiam in futuro constitutam ex diversis ecclesiis magis ad cultum nationum adaptatis; et quidem: Ecclesia latino-occidentalis; Ecclesia graeco-orientalis; Ecclesia slavica; Ecclesia asiatica; Ecclesia africana. Sic evenire poterimus ad unitatem in diversitate et magis promoveremus adaptationem rerum liturgicarum, disciplinarium et pastoralium ad cultum proprium uniuscuiusque gentis«⁵⁷.

⁵² Vgl. die diesbezüglichen Darlegungen in meinem in Anm. 27 angegebenen Aufsatz, 100—105.

⁵³ Vgl. die *Relatio* von J. Martin »ut pateat non solum ritus nunc in usu honorari sed forsán alios ritus in futuro agnoscendos«: *Acta Synodalia* I, pars III 121.

⁵⁴ Vgl. Balth. Fischer, *Liturgie oder Liturgien?*: *Trierer Theol. Zeitschrift* 90 (1981) 265—275, hier bes. 270.

⁵⁵ *Acta et Documenta*, Series I, II, pars IV 609.

⁵⁶ Ebd. pars V 186.

⁵⁷ Ebd. pars V 197.

Eine solche Entwicklung läßt sich nicht von Rom her dekretieren: sie muß sich in den verschiedenen Ländern allmählich von selbst ergeben. Die römischen Behörden müssen sie wachsam verfolgen und in die richtigen Bahnen lenken. Hierfür ist eine Atmosphäre des Vertrauens nötig, in der weder versucht wird, die zentrale Autorität der Kirche zu überspielen, noch den Bischöfen nicht zugetraut wird, daß sie ihren Dienst der Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche wahrnehmen können⁵⁸. Die Entwicklung darf nicht danach beurteilt werden, ob durch sie eine (fiktive) »unitas substantialis ritus romani« erhalten bleibt, vielmehr muß eine nüchterne Bejahung des ersten Satzes von Artikel 37 Beurteilungskriterium sein: »Ecclesia, in iis quae fidem aut bonum totius communitatis non tangunt, rigidam unius tenoris formam ne in Liturgia quidem imponere cupit.«

Die ersten Schritte in diese Richtung sind längst getan. Das Wichtigste sei in Kürze dargestellt. Auch nach Veröffentlichung der Liturgiekonstitution wurde der Mailänder Ritus neben dem römischen als gleichberechtigt anerkannt, und es wurden seine liturgischen Bücher, zwar nach den Grundsätzen der Konstitution, aber nicht von Rom aus, sondern in Mailand, erneuert⁵⁹. Begünstigend erwies sich dabei, daß Papst Paul VI. zuvor Erzbischof von Mailand gewesen war. Auch die Erneuerung der liturgischen Bücher des altspanischen Ritus ist vorgesehen⁶⁰.

Die Gottesdienstkongregation hat bereits im ersten Jahrzehnt nach Veröffentlichung der Liturgiekonstitution der Bischofskonferenz von Zaire die Möglichkeit gegeben, Experimente zur Erarbeitung eines eigenen Ordo Missae durchzuführen. Das Ergebnis ist bekannt⁶¹. Auch asiatischen Ländern wurden Erlaubnisse zu tiefer greifenden Adaptationen der Liturgie gegeben⁶². Nicht immer wurde allen Anträgen stattgegeben. Rom hat sicher richtig entschieden, wenn für Indien der Austausch der Schriftlesungen durch Lesungen aus heiligen Texten des Hinduismus abgelehnt wurde, nicht weil dies der Einheit des römischen Ritus abträglich wäre, sondern weil es der Bedeutung des Wortes Gottes widerspräche, wenn es mit Menschenwort gleichgesetzt würde.

Es werden über kurz oder lang Fragen zur Entscheidung anstehen, die tiefer in das Gefüge der Gottesdienstfeier eingreifen. Sie wurden in der Eingabe des Erzbischofs von Salisbary (Zimbabwe), F. Markall, vor dem Konzil angeschnitten: »Ut in compositione et collocatione festorum et temporum mobilium, ratio habeatur non tantum hemisphaerii septemtrionalis sed etiam meridionalis, v.g. tempus quadragesimae, quod in hemisphaerio septemtrionali tempore verno occurrit, in hemisphaerio

⁵⁸ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgaben der Bischöfe »Christus Dominus«, 15.

⁵⁹ Vgl. Notitiae 10 (1974) 118; 11 (1975) 45. 346; 12 (1976) 136. 311; 13 (1977) 270; 17 (1981) 539; 19 (1983). 20. 201. 248. 692; 20 (1984) 9. 299. 385.

⁶⁰ Vgl. G. Ramis, Pervivencia y actualidad del rito hispano-mozarabe: Notitiae 20 (1983) 282—286.

⁶¹ Vgl. Commission Episcopale de l'Évangélisation (Ed.), Vers une Messe africaine, Kinshasa-Gombe 1974; vgl. auch B. Luykx, Culte chrétien en Afrique après Vatican II (Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, Supplement 22), Immensee 1974, 93—97.

⁶² Vgl. für Indien: Notitiae 5 (1969) 365 f. und 6 (1970) 89; für Japan ebd. 57, 66 f.; für Korea: ebd. 9 (1973) 93; für Indonesien und Laos/Kambodscha: ebd. 11 (1975) 43 f.

meridionali tempore autumnali occurrit«⁶³. Das erste Ökumenische Konzil der Kirchengeschichte, jenes von Nicäa (325), hat die Osterfeier auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond festgelegt. Nachdem man sich in den verschiedenen Kirchen auf eine übereinstimmende Berechnung des Ostertermins geeinigt hatte, feierten die Christen zwar ein Jahrtausend lang, nämlich bis zur Kalenderreform Gregors XIII. (1582), Ostern am gleichen Tag. Heute weichen die orthodoxen Christen, die den Ostertermin weiterhin nach dem julianischen Kalender bestimmen, bis zu fünf Wochen vom Ostertermin der lateinischen Kirche ab, und diese hat ihren in Ländern mit orthodoxer Mehrheit lebenden Gemeinden gestattet, Ostern zusammen mit den Orthodoxen zu feiern. Einen einheitlichen Ostertermin für alle katholischen Christen gibt es also nicht. Wenn aber Ostern von jeher im Frühling, nach dem Wunsch der Väter am Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond, gefeiert werden soll, stellt sich die Frage, die von nicht unerheblichem pastoralem Gewicht ist, ob dies für die südliche Hemisphäre heißen muß, Ostern am Sonntag nach dem ersten Herbstvollmond zu feiern, was nämlich bedeutet: Fastenzeit im Sommer, während der großen Ferien, zu halten. Es bleibt zu hoffen, daß in der angeschnittenen Frage jene Lösung gefunden wird, die vom pastoralen Standpunkt und vom Blick auf die Gesamtkirche her die beste ist; gerade die nachkonziliare Reform des liturgischen Kalenders fiel doch allzu europäisch, ja römisch bzw. romanisch aus⁶⁴.

Sicherlich hat nicht nur Rom den Weg dafür zu ebnet, daß in dem die ganze Erde umspannenden Bereich des römischen Ritus eine Liturgie gefeiert werden kann, die den Bedürfnissen des jeweiligen Landes entspricht; vielmehr müssen die einzelnen Länder diesen Weg auch und zuerst selbst gehen. Das wird allerdings durch die Art und Weise, wie der neue Codex die die Liturgie betreffenden Rechte der Bischofskonferenzen wieder eingeschränkt hat, eher erschwert: »Übersetzungen liturgischer Bücher« (nicht: »liturgische Bücher«) werden von den Bischofskonferenzen nicht »approbiert« (approbare), sondern nur »besorgt« (parare), vom Apostolischen Stuhl nicht »bestätigt« (confirmare), sondern »überprüft« (recognoscere); neue Sakramentalien kann nicht, wie das Konzil es wollte, die Bischofskonferenz einführen, sondern nur der Apostolische Stuhl⁶⁵.

Das am 27. April 1973 erschienene Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete gibt in Artikel 6 mit aller Vorsicht Bischofskonferenzen die Möglichkeit, im zentralen Bereich der wichtigsten Gottesdienstfeier Anpassungen vorzunehmen: Der Apostolische Stuhl »wird es nicht ablehnen, innerhalb der Einheit des römischen Ritus sich mit Anträgen zu befassen, die in gebührender Form an ihn herangetragen werden, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen, die darauf hinzielen, daß

⁶³ Acta et Documenta, Series I, II, pars V 415.

⁶⁴ Nachdem man sich dazu entschieden hatte, in die liturgischen Heiligenkalender nicht nur Heilige, die wirklich von allgemeiner Bedeutung sind (SC 111), aufzunehmen (vgl. oben Anm. 18), konzentrierte man sich bei der tatsächlichen Auswahl auf Heilige der romanischen Länder.

⁶⁵ Vgl. can. 826 §§ 2 und 3; can. 1167 § 1 — wie bereits dargelegt — im Unterschied zu SC 79; vgl. zu dieser Problematik J. Manzanares, De Conferentiae episcopalis competentia in re liturgica, in Schemate Codificationis emendata: Periodica de re morali, canonica, liturgica 70 (1981) 469—497.

unter besonderen Umständen vielleicht ein neues Hochgebet geschaffen und in die Liturgie eingeführt werde, wohlwollend prüfen. In jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Richtlinien erlassen«⁶⁶. Bisher haben nur die Bischofskonferenzen von Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Kanada und der Schweiz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht⁶⁷. Der für die Schweiz genehmigte Text ist allerdings auch einer Reihe anderer Länder genehmigt worden⁶⁸. Eigenartigerweise wurde um eine solche Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht nachgesucht, obgleich die Bischöfe sehr wohl wissen, daß der Text von vielen Priestern im Gottesdienst verwendet wird, denen die Unerlaubtheit der Verwendung eines grundsätzlich als einwandfrei beurteilten Textes nicht einleuchtet.

Im Direktorium für die Meßfeier mit Kindern wird ausdrücklich auf die Möglichkeit noch tiefer gehender Anpassungen entsprechend Artikel 40 der Liturgiekonstitution verwiesen⁶⁹. Davon ist noch nicht Gebrauch gemacht worden, so wie viele andere den Bischofskonferenzen gegebene Möglichkeiten einer Anpassung der römischen Liturgie noch nicht überall ausgenützt worden sind, etwa die Genehmigung der Kommunion unter beiden Gestalten in jenem Maße, wie es durch die Instruktion »Sacramentali Communionem« vom 29. Juni 1970 vorgesehen ist⁷⁰, oder die Einführung eines den Verhältnissen entsprechenden Katechumenats in den Ländern, in denen nur wenige Erwachsene sich der Kirche zuwenden.

Wie nach dem Konzil von Trient der Abbau der Mißbräuche und die Vereinheitlichung der Liturgie viele Jahrzehnte dauerte, so wird nach dem 2. Vatikanischen Konzil die Enteuropäisierung und Entlatinisierung der weltweit gefeierten Liturgie des römischen Ritus lange Zeit in Anspruch nehmen. Der allgemein festzustellende Mentalitätsumschwung hin zur Bewahrung des Althergebrachten, ohne zu bedenken, daß die Ecclesia auch in ihrer Liturgie eine *semper reformanda* bleibt, ist der weiteren Erneuerungsarbeit leider nicht förderlich. Doch ein Anfang ist gemacht.

Karl Rahner hat sich in einem 1979 gehaltenen Vortrag über die bleibende Bedeutung des 2. Vatikanischen Konzils unter anderem mit der Einführung der Muttersprache auseinandergesetzt und sieht darin den ersten Schritt einer unserer Zeit entsprechenden Verzweigung der Liturgie des römischen Ritus. Er sagt: »Man braucht

⁶⁶ Kaczynski 3042.

⁶⁷ Vgl. die Zusammenstellung in meinem Aufsatz: Die Aussagen über die kirchliche Gemeinschaft in den Texten des Hochgebetes, in: P. Jounel-R. Kaczynski-G. Pasqualetti (Hrsg.), *Liturgia opera divina e umana* (Bibliotheca »Ephemerides Liturgicae«. »Subsidia« 26), Rom 1982, 339f. sowie *Notitiae* 18 (1982) 142.

⁶⁸ Vgl. Anm. 27 meines in der vorangehenden Anm. angegebenen Aufsatzes. Damit scheint sich das Prinzip durchzusetzen, daß einer Bischofskonferenz auf Anfrage genehmigt wird, in ihrem Bereich liturgische Texte zu übernehmen, deren Verwendung einer anderen Konferenz zu einem früheren Zeitpunkt bereits gewährt wurde.

⁶⁹ Vgl. 5: Kaczynski 3119.

⁷⁰ Vgl. Kaczynski 2147f. und die Fassung von Art. 242 der Allgemeinen Einführung in der 2. Aufl. des *Missale Romanum*. Die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebiets haben großzügige Ausführungsbestimmungen erlassen: vgl. für die Bundesrepublik: *Nachkonziliare Dokumentation* 31, Trier 1972, 74; für die Schweiz: *Meßfeier für bestimmte Personengruppen und in Gruppen, Kommunionsspendung*, Zürich 1971, 42f.

kein Prophet zu sein, um zu behaupten, daß diese Änderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sondern bleibt. An dieser Änderung ändert sich auch nichts dadurch, daß vorläufig in Rom auf Latein die Urmuster für die regionalen Liturgien in den Muttersprachen hergestellt werden. Von der Einheit der Kirche und von der Selbigkeit des theologischen Wesens des christlichen Kultes her wird es immer eine letzte Einheit der Liturgie in den regionalen Liturgien geben. Aber aus der Verschiedenheit der Kultsprachen wird sich in einem notwendigen und irreversiblen Prozeß eine Verschiedenheit der Liturgien entwickeln, auch wenn das genaue Verhältnis von Gleichheit und Verschiedenheit der regionalen Liturgien sich nicht sicher und genau voraussagen läßt. Die Liturgie der Gesamtkirche wird nicht auf die Dauer die Liturgie der Römischen Kirche in bloßen Übersetzungen sein, sondern eine Einheit in Vielfalt regionaler Liturgien, von denen jede ihre Eigenart hat, die nicht nur in ihrer Sprache allein besteht.

Wenn aber das Wesen der Kirche und damit Wesen und Eigenart einer Regionalkirche sich zwar nicht nur, aber doch wesentlich auch von der Liturgie herleitet, in der sie ja eine ihrer höchsten Aktualisationen hat, dann ereignet sich die Bildung wirklich eigenständiger Regionalkirchen, die mehr sind als Regierungsbezirke eines total und gleichmäßig durchorganisierten Staates, gerade auch durch die Bildung eigenständiger Liturgien, die durch die Ablösung der lateinischen Kultsprache durch die Nationalsprachen begonnen hat. Natürlich wird man sich diese langsam entstehenden Liturgien nicht einfach nach dem Muster der alten Liturgien des Vorderen Orients denken dürfen. Die neuen Liturgien brauchen ihre geschichtlich gegebene Herkunft aus der Römischen Liturgie nicht zu verleugnen. Wie groß gerade ihr Unterschied sein werde, das läßt sich heute wohl noch nicht prophezeihen. Neulich habe ich einmal in einer Filmaufzeichnung die Liturgie südamerikanischer indianischer Campesinos gesehen und eine Ahnung davon bekommen, was eine solche liturgische Weiterentwicklung mit sich bringen kann, in der das Konzil noch ungeahnte Auswirkungen haben kann⁷¹.

⁷¹ K. Rahner, Über die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils (Kath. Akademie in Bayern, Sonderdruck 5), München 1979.